

Oberlandesgericht München
Gerichtsabteilung (Strafsachen)



Oberlandesgericht München 80097 München

Herrn
Carl Kriefert
[REDACTED]

für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-5381
Telefax: (+49) 9621 96241-3396
Zimmer: B 765
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3 Ws 501/24

Datum
18.11.2024

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Dr. Wiesner Markus u.a.
wegen Verfolgung Unschuldiger

Sehr geehrter Herr Kriefert,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.11.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Lachauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen> oder über
die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Haltestelle
U-Bahn Linie 1 bis
Stiglmaierplatz

Nachtbriefkasten
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Kommunikation
Telefon:
siehe oben
Telefax:
siehe oben

Oberlandesgericht München

Az.: 3 Ws 501/24 - 3 Ws 503/24
402 Zs 1504, 1517, 1495/24 Generalstaatsanwaltschaft München
101 Js 106313/24, 101 Js 142196/23, 101 Js 106314/24 Staatsanwaltschaft Augsburg



In dem Ermittlungsverfahren gegen

1) **Dr. Markus Wiesner**

2) **Maik Lauer**

3) **Timo Schöller**

wegen Verfolgung Unschuldiger

hier: Antrag auf auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO des Antragstellers Carl Kliefert [REDACTED] gegen Antrag

erlässt das Oberlandesgericht München - 3. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 18. November 2024 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München vom 24.07.2024 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 24.07.2024 der Beschwerde des Antragstellers gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft

Augsburg vom 16.04.2024 betreffend Maik Lauer und den Einstellungsverfügungen vom 24.04.2024 betreffend Timo Schöller und vom 25.04.2024 betreffend Dr. Markus Wiesner keine Folge gegeben.

Mit Schreiben vom 30.08.2024 beantragte der Antragsteller die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den vorgenannten Bescheid des Generalstaatsanwalts.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet.

Zwar braucht der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung nicht die strengen Formerfordernisse zu erfüllen, die für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung selbst gelten. Er muss jedoch so gehalten sein, dass der Strafsenat des Oberlandesgerichts aufgrund des Antragsvorbringens prüfen kann, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 172 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 StPO, § 114 ZPO).

Diesen Mindestanforderungen wird das Prozesskostenhilfegesuch schon deshalb nicht gerecht, weil es bereits keine Sachverhaltsschilderung enthält, aus der sich ein hinreichender Anfangsverdacht für die behauptete strafbare Handlung entnehmen lässt.

Auf die in den angegriffenen staatsanwaltlichen Bescheiden vom 16.04.2024, 24.04.2024 und vom 25.04.2024 und der Generalstaatsanwaltschaft München vom 24.07.2024 zutreffend und erschöpfend dargelegten Gründe wird im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Zur Illustration der mangelnden Erfolgsaussicht des Begehrens des Antragstellers sei insbesondere auch auf den Gang seines Strafverfahrens verwiesen, wie er in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 24.04.2024, bezogen auf den angezeigten Timo Schöller dargestellt ist. Der Antragsteller wurde von der Staatsanwaltschaft Augsburg unter dem Aktenzeichen 503 Js 120691/15 wegen des Verdachts der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten verfolgt. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens befand der Antragsteller sich auch mehr als 6 Monate in Untersuchungshaft. Mit Anklageschrift vom 11.06.2018 erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg gegen den Antragsteller Anklage zum Landgericht Augsburg, die am 08.07.2019 vom Landgericht Augsburg zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Nach 89 Verhandlungstagen wurde das Verfahren gegen den Antragsteller und seine Mitangeklagte Ehe-

frau gemäß § 153a Abs. 2 StPO jeweils gegen Zahlung einer Geldauflage vorläufig eingestellt. Die endgültige Einstellung erfolgte mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 14.11.2022. Diese Abläufe geben Anlass zu der Feststellung, dass das Begehr des Antragstellers erfolglos bleiben muss. Die Verfahrenseinstellung war das Ergebnis einer langen Hauptverhandlung, in der zahlreiche Beweismittel verwertet worden sein müssen. Der Antragsteller war selbst am Verfahren beteiligt und hatte so Einblick in die Beweisführung. Auch muss er denknotwendig anwaltlich vertreten gewesen sein, weil sonst ein Verfahren vor dem Landgericht nicht hätte durchgeführt werden können. Gemeinhin aber hat der Verteidiger eines Angeklagten Akteneinsicht, sodass die Abläufe auch der Verteidigung bekannt waren. Dennoch hat der Antragsteller einer Verfahrenseinstellung gegen Auflagen nach § 153a Abs. 2 StPO zugestimmt. Er hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, auf einem Urteil zu bestehen, dessen Bestand er hätte in der Revisionsinstanz überprüfen lassen können. Auch hätte er auf einer Fortsetzung des landgerichtlichen Verfahrens bestehen können, um so möglicherweise - bei eigener Überzeugung von der Richtigkeit seiner Position - einen Freispruch zu erwirken. Beides hat der Antragsteller nicht getan, sodass sein beabsichtigter Klageerzwingungsantrag als der Versuch zu sehen ist, eine auf einem rechtsstaatlichen Verfahren beruhende Einstellungsentscheidung rückwirkend in Frage zu stellen. Hierfür aber ist das Klageerzwingungsverfahren nicht gedacht.

II.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

gez.

Tacke

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Diederichs

Richter
am Oberlandesgericht

Prechsl

Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.11.2024

Lachauer, JAng
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle